

§ 1 Geltungsbereich

1. Für alle Lieferungen und Leistungen eines Vertragspartners an uns gelten die nachstehenden Allgemeinen Einkaufsbedingungen soweit nicht ausdrücklich andere Vereinbarungen getroffen wurden.
2. Mit der Annahme der Bestellung werden die Allgemeinen Einkaufsbedingungen durch den Vertragspartner anerkannt.
3. Die vorliegenden Allgemeinen Einkaufsbedingungen gelten ausschließlich. Für den Fall, dass durch den Vertragspartner eigene Bedingungen gestellt werden, werden diese nicht Vertragsinhalt, auch wenn kein ausdrücklicher Widerspruch unsererseits erfolgt. Vorsorglich widersprechen wir bereits jetzt einer Bestätigung des Vertragspartners, der auf seine Bedingungen verweist.
4. Die vorbehaltlose Annahme von Lieferungen und Leistungen oder deren Bezahlung gilt in keinem Fall als Anerkennung oder Zustimmung zu anderen Bedingungen.

§ 2 Anfragen und Angebote

1. Ein Angebot zu einer unverbindlichen Anfrage muss entsprechend unserer Vorgaben erstellt werden, auf Abweichungen und Änderungen ist ausdrücklich hinzuweisen.
2. Für die Erstellung eines Angebotes oder Kostenvoranschlages erfolgt keine Vergütung, es sei denn, dass hierzu eine andere schriftliche Vereinbarung getroffen wurde.

§ 3 Bestellungen

1. Unsere Bestellungen und Änderungen oder Ergänzungen zu den Bestellungen bedürfen der Schrift- oder Textform.
2. Wir sind berechtigt, unsere Bestellung kostenfrei zu widerrufen, wenn uns der Vertragspartner diese nicht innerhalb von zwei Wochen nach Erhalt unverändert bestätigt.
3. Eine verspätete Annahme gilt als neues Angebot. Änderungen sind ausdrücklich aufzuführen und bedürfen für ihre wirksame Vereinbarung unserer schriftlichen Bestätigung.

§ 4 Preis und Leistung

1. Der in der Bestellung angegebene Preis ist bindend. Sofern die gesetzliche Umsatzsteuer nicht ausdrücklich in der Bestellung aufgeführt ist, fällt diese zusätzlich zum vereinbarten Preis an.
2. Der Preis beinhaltet, sofern nichts Anderes ausdrücklich vereinbart wurde, auch die Kosten für die Verpackung, Anlieferung und ggf. Versicherung sowie eine etwa erforderliche Einweisung, Aufstellung und Inbetriebnahme der Ware.
3. Jeder Lieferung ist ein Lieferschein beizufügen, der die Bestellnummer, die Warenbezeichnung, die Liefermengen und den Liefertag enthält.
4. Die in der Bestellung angegebene oder vereinbarte Lieferzeit ist für den Vertragspartner bindend und unbedingt einzuhalten. Für den Beginn der Lieferfrist ist das Bestelldatum maßgeblich.
5. Kann der Vertragspartner einen Liefertermin nicht einhalten, muss er uns hierüber unverzüglich informieren. Uns obliegt es sodann, zu entscheiden, ob die Bestellung aufrechterhalten werden soll. Wir sind in einem solchen Fall ohne Fristsetzung zum Rücktritt berechtigt. Ein Rücktritt schließt die Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen wegen Nichtleistung und Verzug nicht aus. Der Vertragspartner hat alle durch die Nichteinhaltung der Lieferfristen entstehenden Kosten zu tragen. Die Geltendmachung weitergehender gesetzlicher Ansprüche bleibt ausdrücklich vorbehalten.

§ 5 Vorschriften

1. Bei Lieferungen müssen die zu liefernden Geräte den zum Zeitpunkt der Lieferung geltenden Gesetzen, Normen und Standards entsprechen.
2. Bestellte Geräte müssen insbesondere CE-zertifiziert sein sowie den Umweltschutzverordnungen entsprechen. Im Falle des Erlöschens, des Widerrufs oder der Rücknahme einer CE-Zertifizierung ist der Vertragspartner verpflichtet, uns dies unverzüglich mitzuteilen.
3. Im Falle der Bestellung und Lieferung von Medizinprodukten haftet der Vertragspartner dafür, dass die Waren den maßgebenden Vorschriften über Medizinprodukte, insbesondere dem Medizinproduktegesetz, der Medizinproduktebetriebsverordnung, der Röntgenverordnung etc. entsprechen.
4. Der Vertragspartner ist verpflichtet, den aktuellen Stand der zutreffenden Richtlinien und Gesetze zu ermitteln und einzuhalten. Für den Fall, dass gesetzliche Genehmigungen einzuholen oder vorgeschriebene Meldeverfahren einzuhalten sind, ist der Vertragspartner verpflichtet, uns darauf hinzuweisen und benötigte Unterlagen, Formulare, Bescheinigungen etc. rechtzeitig und kostenlos zur Verfügung zu stellen.
5. Ist die Rückverfolgbarkeit von Medizinprodukten vorgeschrieben, ist der Vertragspartner verpflichtet, diese durch geeignete Maßnahmen sicher zu stellen. Im Falle eines Rückrufes hat die Rückverfolgung systematisch zu erfolgen.
6. Bedien- und Wartungsvorschriften sind zweifach in deutscher Sprache beizulegen. Einschlägige Bescheinigungen, Prüfzeugnisse und Nachweise sind kostenlos mitzuliefern.
7. Sind wir zur Einhaltung besonderer Verfahren beispielsweise des Infektionsschutzes verpflichtet, ist der Vertragspartner verpflichtet, uns hierauf schriftlich vor Ausführung des Auftrages hinzuweisen.
8. Etwaige erforderliche Schutzvorrichtungen hat der Vertragspartner mit zu liefern, sofern dies nicht oder nicht ordnungsgemäß geschieht, hat der Vertragspartner die entsprechenden Vorrichtungen nachzuliefern bzw. Mängel zu beheben. Dem Vertragspartner obliegt die Einhaltung der Unfallverhütungsvorschriften.
9. Gefahrstoffe müssen entsprechend den nationalen/internationalen Bestimmungen gesondert unter Angabe der Gefahrenklasse gekennzeichnet, verpackt und versendet werden.
10. Bei Lieferungen aus dem Zollaussland ist der Vertragspartner verpflichtet, sich rechtzeitig mit uns in Verbindung zu setzen. Soweit nichts anderes vereinbart, ist die Ware verzollt zu liefern. Im Übrigen obliegt es dem Vertragspartner für die Einhaltung von Import-, Export- sowie Zollbestimmungen Sorge zu tragen sowie sämtliche Erklärungen, Auskünfte und amtliche Bestätigungen einzuholen beziehungsweise beizubringen. Soweit sich hieraus Ansprüche Dritter ergeben sind wir davon freizustellen.

§ 6 Teilsendungen und Abnahme

1. Teilsendungen sind als solche zu bezeichnen.
2. Die Gefahr des zufälligen Untergangs der Ware trägt der Verkäufer bis zum Eingang am Verwendungsort der Lieferadresse. Transportschäden trägt der Verkäufer.
3. Wir prüfen die Lieferung im Rahmen des allgemeinen Betriebsablaufes. In der Regel erfolgt eine Prüfung innerhalb von 10 Werktagen. Der Vertragspartner verzichtet auf den Einwand verspäteter Mängelrügen gemäß § 377 HGB.
4. Im Falle von verborgenen Mängeln rügen wir diese, sobald diese im Laufe des üblichen Betriebsablaufes festgestellt werden. Der Vertragspartner verzichtet im Falle verborgener Mängel auf den Einwand der verspäteten Mängelrüge, sofern wir den Mangel innerhalb einer Frist von 14 Tagen nach Entdeckung des Mangels angezeigt haben.

Allgemeine Einkaufsbedingungen (AEB)

EKA Erzgebirgsklinikum Annaberg gGmbH



5. Geräte sind am Bestimmungsort durch den Vertragspartner kostenlos aufzustellen und in Betrieb zu nehmen. Eine Funktionsprüfung ist, soweit gesetzlich vorgeschrieben, oder auf unser Verlangen durchzuführen. Die Kosten hierfür, einschließlich etwa erforderlicher Aufwendungen für eine notwendige Leistungsmessung oder einen notwendigen Wirkungsnachweis, trägt der Vertragspartner.

6. Ist für die Inbetriebnahme eine behördliche Genehmigung erforderlich, ist der Vertragspartner verpflichtet, einen sachkundigen Mitarbeiter zur Durchführung des Genehmigungsverfahrens zur Verfügung zu stellen. Die Kosten hierfür trägt der Vertragspartner.

7. Ist nach der Medizinproduktebetriebsverordnung eine Einweisung erforderlich, hat diese kostenlos durch den Vertragspartner in geeigneter Form zu erfolgen, ein Nachweis der Einweisung ist uns auszuhändigen.

§ 7 Rechnungen und Zahlungen

1. Die Rechnung ist unverzüglich nach Erledigung des Gesamtauftrages zu stellen.

2. Rechnungen müssen mit dem Namen des Käufers sowie der Geschäftsbezeichnung und der Bestellnummer versehen sein. Sie müssen den gesetzlichen Erfordernissen entsprechen. Rechnungen, die dieser Bedingung nicht entsprechen, können durch uns zur Vervollständigung zurückgesandt werden.

3. Die Zahlung erfolgt mangels anderer Vereinbarung 30 Tage nach Eingang der Rechnung. Im Fall, dass die Ware später als die Rechnung eintrifft, beginnt die 30-tägige Zahlungsfrist mit Lieferung und/oder je nach Vereinbarung der vollständigen Inbetriebnahme der Ware.

4. Bei ausdrücklichen Skontovereinbarungen gelten diese vor der in Absatz 3 dieses Paragraphen festgelegten Zahlungsfrist.

5. Die in den Absätzen 3 und 4 dieses Paragraphen beschriebenen Zahlungsfristen sind auch dann gewahrt, wenn die Überweisung durch Hingabe des Auftrages an das Kreditinstitut bzw. durch Übergabe von Zahlungsmitteln am letzten Tag des Fristablaufes erfolgt.

6. Durch vollständige Zahlung erfolgt keine Anerkennung der Leistung oder Lieferung als vertragsgemäß. Wir sind auch nach vollständiger oder teilweiser Kaufpreiszahlung berechtigt, gesetzliche oder uns nach dieser Vereinbarung zustehende Rechte geltend zu machen.

7. Eine Abtretung von Forderungen des Vertragspartners gegen uns ist ausgeschlossen.

§ 8 Mängelansprüche und Verjährung

1. Bei mangelhafter Lieferung können wir die uns ungekürzt zustehenden gesetzlichen Mängelansprüche geltend machen. Wir sind berechtigt, die Ware bei Mängeln sofort zurückzusenden. In dringenden Fällen sind wir berechtigt, Mängel auf Kosten des Verkäufers selbst zu beseitigen.

2. Das Recht auf Schadensersatz oder Ersatz vergeblicher Aufwendungen nach den gesetzlichen Vorschriften bleibt vorbehalten.

3. Die Mängelansprüche unterliegen der gesetzlichen Verjährung von 2 Jahren, mit der Maßgabe, dass Verjährungsbeginn die regelmäßige Inbetriebnahme von Maschinen und Apparaten sowie von entsprechenden Teilen und im Übrigen die Lieferung der Ware ungeachtet individueller/vertraglicher Absprachen ist.

4. Die Verjährungsfrist verlängert sich entsprechend, wenn während der Verjährungsfrist Nachbesserungsarbeiten oder die Lieferung von Ersatzstücken aufgrund von Mängelansprüchen vorgenommen werden. Bei arglistigem Verschweigen des Mangels verjähren die Ansprüche innerhalb der regelmäßigen gesetzlichen Verjährungsfrist von 3 Jahren.

§ 9 Erfüllungsort und Gerichtsstand

1. Leistungs- und Erfüllungsort ist die in der Bestellung genannte Lieferadresse.

2. Im Geschäftsverkehr mit Vollkaufleuten oder juristischen Personen des öffentlichen Rechts ist Gerichtsstand für sämtliche Streitigkeiten, die im Zusammenhang mit oder aus diesen Allgemeinen Einkaufsbedingungen bestehen, Annaberg-Buchholz.

§ 10 Sonstige Verpflichtungen

1. Der Vertragspartner verpflichtet sich, sämtliche Informationen, die ihm aus oder im Zusammenhang der Geschäftsbeziehung mit uns bekannt werden, vertraulich zu behandeln.

2. Die Zusendung von Werbematerialien ist nur nach ausdrücklicher Genehmigung durch uns gestattet.

3. Der Vertragspartner ist verpflichtet, dafür Sorge zu tragen, dass sämtliche gelieferten Waren frei von Rechten Dritter sind. Werden bei der Ausführung des Kaufvertrages Schutzrechte Dritter verletzt, haftet dafür der Vertragspartner und stellt uns von allen etwaigen Ansprüchen frei.

§ 11 Schlussbestimmungen

1. Sollten einzelne Bestimmungen dieser Allgemeinen Einkaufsbedingungen ungültig, unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt.

2. Ergänzend zu diesen Allgemeinen Einkaufsbedingungen gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.

3. Erfüllungsort für sämtliche Verpflichtungen aus dem Vertragsverhältnis sowie Gerichtsstand - soweit zulässig - ist der Sitz der EKA Erzgebirgsklinikum Annaberg gGmbH.